

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

26. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 18. Juni 2020

**Nr. 20**

## INHALT

### Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-49 "Haus Brempt/Kokenstraße" als Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, Stadtteil Vorst, hier: Satzungsbeschluss S. 115

Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Tö-80 "Willicher Straße/Josef-Schultes-Straße", Stadtteil St. Tönis, Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Planentwurfes S. 117

Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Tö-82 "Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße", Stadtteil St. Tönis, Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauBG und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, Öffentliche Auslegung des Planentwurfes S. 119

Öffentliche Bekanntmachung, Bebauungsplan Tö-13 „Sportzentrum“, 3. Änderung, Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Planentwurfes S. 120

### Nichtamtlicher Teil

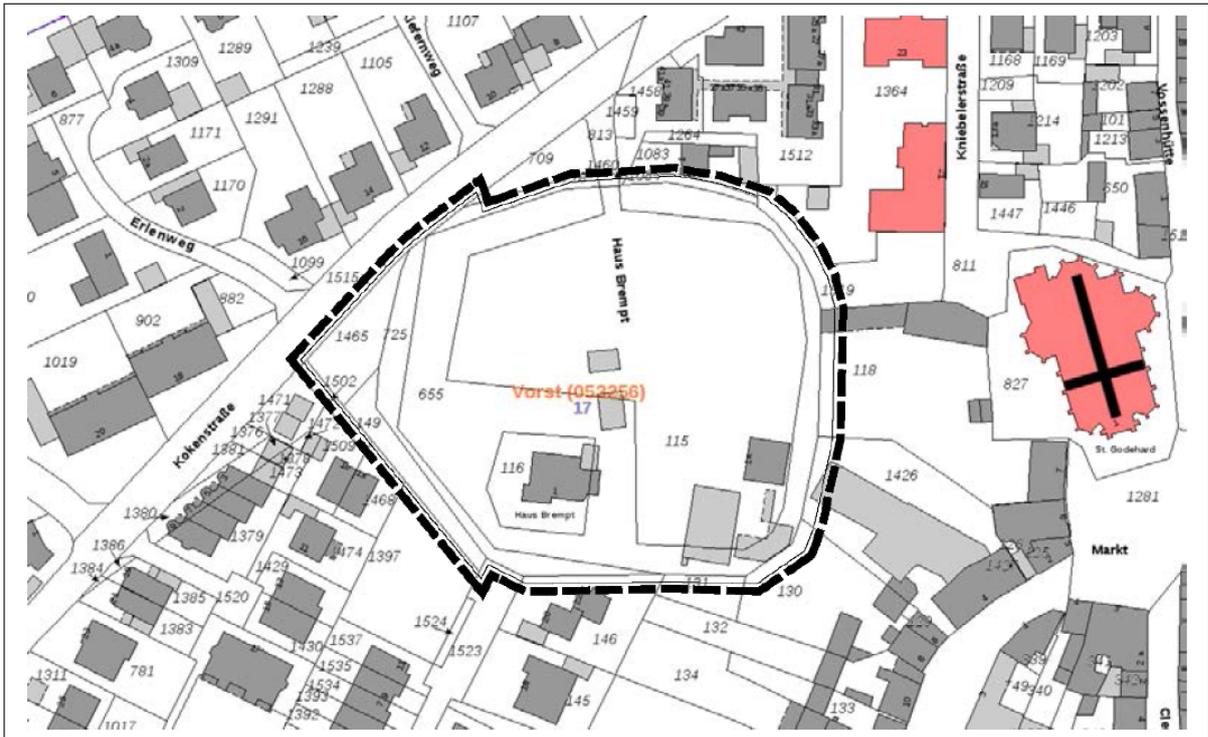
Impressum und Bestellschein S. 122

### Amtlicher Teil:

#### **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-49 "Haus Brempt/Kokenstraße" als Plan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, Stadtteil Vorst, hier: Satzungsbeschluss**

Der Hauptausschuss der Stadt Tönisvorst hat am 20.05.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Vo-49 "Haus Brempt/Kokenstraße", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-49 "Haus Brempt/Kokenstraße" ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes Vo-49.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Vo-49 "Haus Brempt/Kokenstraße" (unmaßstäblich)

**Der Bebauungsplan Vo-49 "Haus Brempt/Kokenstraße" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan Vo-49 "Haus Brempt/Kokenstraße" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise**

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Hauptausschuss der Stadt Tönisvorst am 20.05.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-49 "Haus Brempt/Kokenstraße", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 10.06.2020  
 Der Bürgermeister.  
 gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 20/S. 115

### Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Tö-80 "Willicher Straße/Josef-Schultes-Straße", Stadtteil St. Tönis Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Planentwurfes

#### Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat am 03.07.2019 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-80 "Willicher Straße/Josef-Schultes-Straße" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von etwa 0,2 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



### Ziele und Zwecke

Das Plangebiet überlagert den Bebauungsplan Tö-20, der für den maßgeblichen Bereich und die nähere Umgebung Allgemeines Wohngebiet und Grünfläche mit der Zweckbestimmung private Haus- und Nutzgärten festsetzt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans der Innenentwicklung ist die stadträumliche Nachverdichtung zentraler Innenbereiche durch die Realisierung eines innerstädtischen Wohngebietes, teilweise auf Flächen die von einer Gärtnerei genutzt wurden. Des Weiteren werden private Grünflächen in einem Umfang von ca. 946 m<sup>2</sup> in die geplante Wohnbebauung einbezogen.

Die städtebauliche Entwicklungsidee besteht darin, Teilflächen historisch gewachsener, teilweise tiefer und schmaler Grundstücke, die vormals Wohnen und hausgärtnerische Nutzung räumlich direkt verknüpften, aufgrund der Änderung von Lebensgewohnheiten und Arbeitsteilung einer neuen Nutzung zuzuführen. Wie im vorliegenden Fall, befinden sich solche Flächen auch in den Innenbereichen der Kommunen – vor allem in Klein- und Mittelstädte – und stellen somit Entwicklungspotential für andere städtebauliche Nutzungen, insbesondere Wohnen, dar.

Vor diesem Hintergrund wurde für die zur Verfügung stehenden Flächen eine Hausgruppe aus drei differenzierten Baukörpern entwickelt. Durch leichte Verdrehung der Baufenster entsteht der räumliche Bezug dieser zueinander und städtebauliche Interaktion. Soziale Interaktivität wird durch Wohngruppenbildung befördert.

Die Baufensterzuschnitte und -lagen entwickeln sich aus den geometrischen Gegebenheiten der Bestandsgrundstücke und nehmen unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsflächen Rücksicht auf nachbarliche Belange.

Städtebaulich beabsichtigt ist, wesentliche gestaltprägende Elemente wie oberer Baukörperabschluss (Dachform), Fassadenmaterialität, Prinzipien der Öffnungsanordnung und Öffnungsgliederung aufeinander abzustimmen, so dass eine homogene Gesamtgestaltung (Wohngruppe) entsteht.

### Öffentliche Auslegung

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-80 "Willicher Straße/Josef-Schultes-Straße" zusammen mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

**von Freitag, den 26.06.2020, bis einschließlich Freitag, den 31.07.2020,**

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechpersonen sind:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Frau Isabel Stimming, Telefon: 02156/999-404, E-Mail: Isabel.Stimming@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 26.06.2020, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 10.06.2020

Der Bürgermeister

gez. Goßen

-----

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauBG und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat am 09.06.2020 in öffentlicher Sitzung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingereichten Stellungnahmen beraten und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Tö-82 "Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



### Ziele und Zwecke der Planung

Im Bereich zwischen Anton-Beusch-Straße, Friedrichstraße und Bückersdyk in St. Tönis wurde ehemals eine Gärtnerei betrieben. Diese ist mittlerweile stillgelegt und die Fläche wird von einem Landschaftsgärtner genutzt und es befinden sich noch vier alte Wohngebäude auf dem Grundstück. Nach Verkauf der Fläche an einen Investor strebt dieser eine städtebauliche Entwicklung und die Neuordnung der Erschließungsflächen an. Dazu reicht der bisher rechtskräftige Bebauungsplan Tö-31a nicht aus. Weiterhin macht es Sinn, Flächen die sich im Eigentum der Stadt befinden zur Arrondierung dieses zu überplanenden Bereichs hinzuzunehmen.

Der Bebauungsplan soll dazu dienen, auf der ca. 0,9 ha großen Fläche ca. 43 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern zu realisieren und zusätzlich vier Doppelhaushälften zu errichten.

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-82 "Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße" zusammen mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

**von Freitag, den 26.06.2020, bis einschließlich Freitag, den 31.07.2020,**

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechpersonen sind:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Frau Isabel Stimming, Telefon: 02156/999-404, E-Mail: Isabel.Stimming@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 26.06.2020, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Tönisvorst, den 10.06.2020

Der Bürgermeister

gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 20/S. 119

-----

## Öffentliche Bekanntmachung, Bebauungsplan Tö-13 „Sportzentrum“, 3. Änderung Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Planentwurfes

### Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat am 09.06.2020 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-13 „Sportzentrum“, 3. Änderung gem.

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von etwa 0,1 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



**Ziele und Zwecke**

Das Plangebiet überlagert den Bebauungsplan Tö-13, der für den maßgeblichen Bereich und die nähere Umgebung eine Grünfläche für ein Sportzentrum festsetzt.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes wurde in der Vergangenheit bereits befristet für die Aufstellung von Wohncontainern genutzt. Nachdem die Notwendigkeit der Unterhaltung des Standortes zu Zwecken der temporären Wohnnutzung entfallen war, wurde eine Nachnutzung zugunsten einer sozialen Zwecken dienenden Einrichtung befürwortet. Ein neuer Container sollte der Versorgung sozial und wirtschaftlich benachteiligter Bürger der Stadt mit Lebensmitteln dienen und gleichzeitig einen Ort der sozialen Teilhabe schaffen.

Nachdem zunächst befristete Genehmigungen erteilt wurden, soll der Standort nun langfristig für diesen Nutzungszweck gesichert werden.

**Öffentliche Auslegung**

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-13 „Sportzentrum“, 3. Änderung zusammen mit der Begründung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

**von Freitag, den 26.06.2020, bis einschließlich Freitag, den 31.07.2020,**

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechpersonen sind:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Frau Isabel Stimming, Telefon: 02156/999-404, E-Mail: Isabel.Stimming@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4

BauGB ab Freitag, den 26.06.2020, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 10.06.2020

Der Bürgermeister

gez. Goßen

**Nichtamtlicher Teil:**

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite [www.toenisvorst.de](http://www.toenisvorst.de) gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den  
Bürgermeister  
Pressestelle  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst**

**Impressum :****Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,  
Der Bürgermeister  
Bahnstraße 15  
47918 Tönisvorst  
Tel.: 02151/999-174  
info@toenisvorst.de

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
Auflage: 100 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
Jahresabonnement 38,50,-- €  
Einzelzustellung 1,-- €  
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
Kündigung jeweils zum Jahresende,  
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a  
NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
Familienzentrum Bruckner Str. 16